



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim Finanz-
amt Kiel-Nord

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Karl-Heinz Gellert
karl-heinz.gellert@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8251
Telefax: 0431 988-616 8251

01.06. 2012

Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2012 Nr. 6

Steuerliches Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht; Zusammenlegung von Steuertöpfen (§10 b EStG); Förderung im Rahmen des § 58 Nummer 2 AO;

In Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Steuertöpfen (§ 10b EStG) und der Förderung im Rahmen des § 58 Nummer 2 AO sind Fragen vorgetragen worden, zu denen ich wie folgt Stellung genommen habe:

1. Zusammenlegung von Steuertöpfen

Es wurde gefragt, ob die vor dem 1. Januar 2007 erhaltenen Mittel aus Zuwendungen i. S. d. § 10b EStG weiterhin nach dem spendenbegünstigten Zweck, für den sie der Körperschaft nach der Zuwendungsbestätigung zugewandt wurden, zu differenzieren sind und ob die Verwendung der Mittel nach wie vor gesondert aufzuzeichnen und nachzuweisen ist. Diese Aufzeichnungs- und Nachweispflicht entfiel aufgrund der Vereinheitlichung der Höchstsätze auf 20 % durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BStBl I 2007 Seite 815).

Hierzu habe ich folgende Rechtsauffassung vertreten:

Die Pflicht, die Mittel und deren Verwendung gesondert aufzuzeichnen und nachzuweisen (Zuordnung zu so genannten „Steuertöpfen“) entfällt für vor dem 1. Januar 2007 erhaltene Zuwendungen mit Wirkung ab **1. Januar 2012**.

2. Förderung im Rahmen des § 58 Nummer 2 AO

Ferner wurde gefragt, ob es gemeinnützigkeitsunschädlich ist, wenn eine steuerbegünstigte Einrichtung Zuwendungsbestätigungen über Mittel ausstellt, die ihr von einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewandt wurden und die in der Zuwendungsbestätigung genannten Zwecke nicht deckungsgleich zu den Zwecken sind, welche die fördernde Einrichtung satzungsgemäß verfolgt.

Hierzu habe ich folgende Rechtsauffassung vertreten:

Die Finanzverwaltung wird Zuwendungsbestätigungen einer steuerbegünstigten Einrichtung (Empfängerkörperschaft) über dieser von einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung (Förderkörperschaft) zugewandten Mittel nicht beanstanden, sofern die übrigen Voraussetzungen nach § 58 Nummer 2 AO gegeben sind.

(Bearbeiter: Karl-Heinz Gellert, App.8251)

Aktenzeichen: VI 309- S 0170 – 162